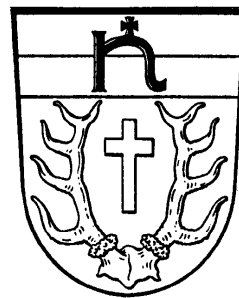


# Mitteilungsblatt der Gemeinde **RODEN**

(Gemeindeteile Roden und Ansbach)  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft  
Marktheidenfeld



Nr. 02/2026

20.02.2026

## **SPRECH- UND SERVICEZEITEN**

**E-Mail** [gemeinde@roden.de](mailto:gemeinde@roden.de) **Homepage** [www.Roden.de](http://www.Roden.de)

### **Bürgermeister Albert**

☎ 09396/993977 0175/7268342

### **Rathaus Roden**

Donnerstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/349

### **Rathaus Ansbach:**

Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/865

Bauhof H. Pfeufer ☎ 0152 09569242

Bauhof F. Nätscher ☎ 0160 94473670

## **Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld:**

**E-Mail:** [info@vgem-marktheidenfeld.de](mailto:info@vgem-marktheidenfeld.de)

**Internet:** [www.vgem-marktheidenfeld.de](http://www.vgem-marktheidenfeld.de)

Montag – Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Dienstag: 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 – 17.30 Uhr

☎ 09391/6007-0 Fax 09391/6007-66

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung**

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Roden am Rathaus und in Ansbach am Dorfgemeinschaftshaus bekannt gemacht. Die Sitzungsniederschriften können im Rathaus und im Internet unter <http://www.Roden.de> in der Rubrik Gemeinderatssitzungen eingesehen werden.

## **Müllabfuhr (s. Abfallkalender des Landkreises oder Infotelefon ☎ 09353/793-1777 bzw. -0)**

Abfuhr Restmüll: Dienstag ungerade Kalenderwoche

Abfuhr Biomüll: Dienstag gerade Kalenderwoche

Abfuhr DSD/gelbe Säcke: 12.03.2026

Abfuhr „Blaue Papiertonne“: 17.03.2026

Sperrmüllabfuhr: 2 x pro Jahr auf Bestellung

## **Problemabfallsammelstelle**

Kreismülldeponie, Karlstadt,

Am Hammersteig 7A,

Mo – Fr. von 08.30 – 12.00 Uhr und 12:45 – 16:00 Uhr

## **Wertstoffhöfe,**

Schotterwerk Schebler, Karbach (Bauschutt)

Anlieferung während der Öffnungszeiten

Urspringen, Richtung Steinfeld (Am Mehlenweg)

Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Gemeindeinformationen:**

Sprechtag Rentenversicherung

Nächstes Mitteilungsblatt

Sprechtag Bauaufsichtsbehörde

Übungen der Bundeswehr

Aus der Gemeinderat vom 09.02.2026

Wertstoffcontainer Info

### **Sonstige Informationen / Anlagen**

Stellenanzeige Kinderpfleger Kita Roden

Stellenanzeige Bauhof

JHV des Garten- und Verschönerungsverein Roden

JHV der SJG Ansbach

VDK Vortrag

Vortrag mit Ebenhard Nuß

Gottesdienstordnung

Werbung Gösswein/Wömbi

**Notrufnummer Arzt:** 116 117

**Notrufnummer Rettungsdienst:** 112

**Notrufnummer Polizei:** 110

**Sperr- Notruf:** 116 116

(für Medien wie Kredit- oder EC-Karten)

**Apotheke Notdienst aktuell unter:**

[www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### **Sirenenprobealarm**

jeden 1. Samstag im Monat, 12.30 Uhr

### **Mobilitätszentrale Main-Spessart**

Fahrplan- und Fahrpreisauskunft über alle Busstrecken in Main-Spessart,

Bestellung der RUF-BUSSE ☎ 0931 36886 886

Mo.-Fr.9 – 19 Uhr, Sa. 9 – 18 Uhr

## GEMEINDEINFORMATIONEN

### Regelmäßige Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern bietet auch in diesem Jahr wieder regelmäßige Sprech- tage für Bürgerinnen und Bürger an.

Aufgrund von Umbauarbeiten am Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft werden die Sprechtage vo- rübergehend verlegt. Die Beratungen finden in dieser Zeit im **Rathaus der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 17, 97828 Marktheidenfeld**, statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Termine können weiterhin in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Tel. Nr. 09391/6007-106 und unter Angabe der Sozialversiche- rungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung sind gültige Ausweispapiere mitzubringen.

### Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart

**Ab April 2026 finden die Bauamtssprechtage für die VG Marktheidenfeld im Rathaus der STADT MARKTHEIDENFELD – Luitpoldstraße 17 - statt.**

Nach vorheriger **Terminabstimmung** erfolgt - parallel zu der o. a. Sprechzeit - auch eine Beratung durch den Klimaschutzbeauftragten/Energieberater des Landkreises.

Kontakt: [Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de](mailto:Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de), Tel.: 09353/793 1725.

### Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint voraussichtlich in der **12. Kalenderwoche 2026**.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **Mittwoch, 11.03.2026** an die

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zu mailen.

E-Mail: [amtsblatt.roden@vgem-marktheidenfeld.de](mailto:amtsblatt.roden@vgem-marktheidenfeld.de)

### Übungen der Bundeswehr

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld möchte darüber informieren, dass die Bundeswehr in der Zeit vom **02.03.2026 bis 04.03.2026** Übungen durchführt.

Bitte halten Sie sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern.

Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (z.B. Fundmunition) ausge- hen, wird besonders hingewiesen. Bitte melden Sie jeden Fund der Polizei. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verbrauch dieser Gegenstände ist verboten und kann nach Vorschriften des Straf- gesetzbuches, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Bitte melden Sie Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat der Verwaltungsgemeinschaft Markthei- denfeld, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Einheit beseitigt worden sind.

Vielen Dank.

## GEMEINDE RODEN

**A l b e r t**

**1. Bürgermeister**

## AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 09.02.2026

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 15.12.2026**

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 8    Nein 0    Anwesend 8**

### **TOP 2      Spende an die Gemeinde**

Die Gemeinde Roden hat von einer Privatperson, die nicht namentlich genannt werden möchte, eine Spende in Höhe von 200.000 EUR erhalten.

Die Spende ist zweckgebunden für den Ortsteil Ansbach und soll nicht für Pflichtaufgaben der Gemeinde herangezogen werden.

Aktuell ist der Bürgermeister mit betrauten Personen des Spenders in Abstimmung, welche Anschaffungen davon getätigt werden können.

Bürgermeister J. Albert bedankt sich von Herzen für diese großzügige Spende!

### **TOP 3      Vorberatung zum Haushaltsplan 2026**

Zur Vorberatung des diesjährigen Haushaltsplans liegt dem Gremium je ein Entwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts vor.

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann – wie auch in den letzten Jahren - grundsätzlich als sehr stabil angesehen werden. Auch der Schuldenstand ist deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Ungeachtet dessen ergibt sich im diesjährigen Verwaltungshaushalt ein Defizit von voraussichtlich 144.608,00 €. Dies ist im Wesentlichen auf drei ausschlaggebende Punkte zurückzuführen:

- Der Landkreis Main-Spessart erhöht die Kreisumlage für die Gemeinden voraussichtlich auf 56 Prozentpunkte. Im Fall der Gemeinde Roden handelt es sich dabei um eine Mehrbelastung in Höhe von knapp 200.000,00 € (2025: 570.991,00 € - 2026: voraussichtlich 770.761,00 €)
- Der Anteil an der Schlüsselzuweisung sinkt von 437.360,00 € auf 371.164,00 €. Die niedrigere Schlüsselzuweisung und die höhere Kreisumlage sind teilweise jedoch auch auf die hohen Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2024 zurückzuführen.
- Die Übernahme des Kindergartens Roden führt selbstverständlich auch zu einer Erhöhung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, vor allem im Bereich der Personalkosten macht sich die Übernahme natürlich bemerkbar.

Mit den Einnahmen aus Windkraftanlagen können diese höheren Ausgaben jedoch wieder ausgeglichen werden – somit ist in den Finanzplanungsjahren wieder mit einem positiven Zuführungsbetrag zu rechnen.

Auch die Finanzierung der bereits geplanten Investitionen ist zum heutigen Tag sichergestellt.

**Im Gemeinderat besteht Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltes.**

|              |                                                                                                              |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 4</b> | <b>Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen, Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Roden; Beschluss</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren, so ist sie gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG durch Verfügung der Straßenbaubehörde einzuziehen.

Nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann jedoch unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.

Eine unwesentliche Änderung liegt dann vor, wenn keine grundlegenden Nutzungsänderungen für Anlieger oder Verkehrsteilnehmer entstehen.

Im vorliegenden Fall sollen 2 Grundstücke (Fl.-Nrn. 106/10 u. 106/11, Gmk. Roden), die im Besitz der Gemeinde Roden sind, an Privat verkauft werden.  
Diese Flurstücke befinden sich seit jeher im Hof des Anwohners.

Somit ändert sich auch nach Einziehung die Nutzung nicht, da die einzuziehenden Flächen bereits jetzt schon durch privat genutzt werden.

Daher kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden und die öffentlichen Verkehrswege Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Gemarkung Roden entsprechend eingezogen (entwidmet) werden.

Rote Flächen: Einzuziehende Flurstücke



**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Gemarkung Roden.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

|                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 5     Aktueller Sachstand - Umbau ehemaliger Redelbach Bauhof</b> |
|--------------------------------------------------------------------------|

Aktueller Stand FF Haus Roden 09.02.2026

- Kurt vor Weihnachten wurden die Sandwichplatten montiert.
  - Der Einbau der Holzrahmenbauteile und Decken sind abgeschlossen. Die 2. Lage der Wandbeplankung wird durch die Feuerwehr ausgeführt
  - Am Donnerstag den 05.02. fand die Begehung der Prüfstatikerin statt. Nach dem Einbau der Aussteifungselementen gab es keine Beanstandung. Die Abschlussbegehung findet voraussichtlich in KW 10 statt. Hier gibt es im Anschluss auch den Abschlussbericht.
  - Der Einbau der Fensterelemente und Eingangstür Westseite sind abgeschlossen, Beschattung wird durch Warema direkt montiert
  - Die Dacharbeiten und Spenglerarbeiten am Feuerwehrhaus und Bauhof sind bis Ende dieser Woche abgeschlossen. Im Anschluss soll das Gerüst am Bauhof wieder abgebaut werden.
  - Der Einbau der Sektionaltore erfolgt am 10.2. und 11.2. Danach ist das Gebäude wieder komplett geschlossen.
  - Beginn Fußboden in Fahrzeughalle ab KW 9
  - Die Rohbauarbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet: Kostenschätzung 145.934 €, Auftragsvergabe 98.258,38 €, Schlussrechnung 86.262,42 € Ersparnis gegenüber der Kostenberechnung von knapp 60.000,- €
  - Der Außenputz und die Fassadendämmung laufen wieder an, sobald es dauerhaft Frostfrei ist, geplant KW 9.
  - Die Arbeiten am Holzfassadenbereich haben begonnen, die Arbeiten werden durch die Feuerwehr ausgeführt.
  - Ab KW 9 Beginn Elektroinstallation
  - Ab KW 9 Rohinstallation Wasser und Fußbodenheizung
  - Im Momentan werden die Innenwände mit Gipskartonplatten beplankt Diese Arbeiten werden ebenfalls durch die Feuerwehr ausgeführt. Sobald die Freigabe durch Installateure und Elektriker da ist wird auch die 2 Seite auch durch die Feuerwehr beplankt. Dadurch können weitere Einsparungen erfolgen.
  - Nächste Arbeiten: Innenputz in Fahrzeughalle, Werkstatt und Umkleide Elektroinstallationen und Einbau HLS-Gegenstände
  - Der Außenputz soll schnellstmöglich abgeschlossen werden, damit das Gerüst auch bei der Feuerwehr abgebaut werden kann.
- Für die Sitzung im März ist auch eine Begehung geplant.

|                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 6     Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------|

In nichtöffentlicher Sitzung vom 15.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Homepage**

Die Gemeinde Roden beschließt die Vergabe des Auftrages zur Erstellung einer neuen Gemein-dehomepage an die Firma Cosmema zu den Voraussetzungen des Angebots vom 08.08.2025. Die laufenden Kosten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übernommen.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## TOP 7 Informationen und Anfragen

### TOP 7.1 Kurzinfo zum Kommunalen Investitionsbudget aus dem Sondervermögen des Bundes

Aufgrund der Meldungen kurz vor Weihnachten, haben wir die derzeit bekannten Infos zum Sondervermögen des Bundes zur Information zusammengetragen (Alle Angaben ohne Gewähr).

Das Gesamtvolumen des Sondervermögens beläuft sich auf 500 Milliarden Euro.  
Der Bund überlässt den Ländern hiervon einen Betrag von 100 Milliarden Euro.  
Der Freistaat Bayern wird hieraus 15,7 Milliarden Euro, gestaffelt über zwölf Jahre, erhalten.

Für Roden steht hieraus voraussichtlich ein kommunales Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E (Gemeinden) in Höhe von rund 139.239,00 Euro zur Verfügung.  
Bundesvorschriften (Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) und zugehörige Verwaltungsvereinbarung) legen die Voraussetzungen für einen Mittelabruf und -verwendung fest.

- Kommunalanteil wird in Bayern zum einen zur Deckung von Mehrbedarfen bei bestehenden Förderungen verwendet, zum anderen werden Mittel auch pauschal an die Kommunen weitergegeben.
- Ein Großteil des Kommunalanteils wird über Positionen im KFA an die Kommunen ausgereicht. Daneben werden aber auch Förderprogramme außerhalb des KFA gestärkt (z.B. Glasfaserausbau, Wohnungsbau, Dorferneuerung).
- Die Mittel aus dem Sondervermögen finden also bei einer Vielzahl von Förderprogrammen mit unterschiedlichem Fördervollzug Verwendung. Das Verfahren und die Auszahlung der Mittel richten sich in diesen Fällen jeweils nach dem jeweiligen Förderprogramm.
- Neu ist ein **pauschales Investitionsbudget (vgl. Punkt A.)** sowie **Finanzzuweisungen zur Reduzierung der Eigenanteile beim kommunalen Hochbau (siehe im Einzelnen unter Punkt B.).**

#### Aufteilung des Kommunalanteils am Sondervermögen Infrastruktur:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag soll der Kommunalanteil am Sondervermögen Infrastruktur in den Jahren 2026 und 2027 wie in nachfolgender zusammenfassender Übersicht dargestellt verwendet:

|                                                                     |              |            |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|------------|
| Positionen im KFA:                                                  |              |            |
| Kommunaler Hochbau                                                  | 300 Mio. €   | 350 Mio. € |
| Krankenhausförderung                                                | 100 Mio. €   | 160 Mio. € |
| RZWas                                                               | 50 Mio. €    | 50 Mio. €  |
| Stabilisierungshilfen                                               | 100 Mio. €   | 100 Mio. € |
| Finanzzuweisung zur Reduzierung Eigenanteil Hochbau (2026 bis 2029) | 900 Mio. €   |            |
| Pauschale Investitionsbudgets (abrufbar bis 2032)                   | 2.000 Mio. € |            |
| Positionen außerhalb KFA:                                           |              |            |
| Breitbandförderung                                                  | 150 Mio. €   | 100 Mio. € |

|                                            |                |                |
|--------------------------------------------|----------------|----------------|
| Wohnungsbau<br>(Kommunalprogramm)          | 200 Mio. €     | 200 Mio. €     |
| Zukunftskommission                         | 50 Mio. €      | 50 Mio. €      |
| Schwimmbadförderung                        | 10 Mio. €      |                |
| Frankenschnellweg                          | 25 Mio. €      |                |
| Baumaßnahmen Forensik<br>(Maßregelvollzug) | 20 Mio. €      | 50 Mio. €      |
| Förderung<br>kleiner Krankenhäuser         | 5 Mio. €       | 5 Mio. €       |
| Dorferneuerung                             | 22,5 Mio. €    | 22,5 Mio. €    |
| Summe:                                     | rd. 3,9 Mrd. € | rd. 1,1 Mrd. € |

## **A - Pauschale Investitionsbudgets**

- Das kommunale Investitionsbudget soll mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026 im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) verankert werden (Art. 12a BayFAG-E).
- Von den zur Verfügung stehenden 2 Mrd. € sollen die kreisfreien Gemeinden 23 % (460 Mio. €), die kreisangehörigen Gemeinden 57 % (1,14 Mrd. €) und die Landkreise 20 % (400 Mio. €) erhalten.
- Die Budgets können den Kommunen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben – anders als die Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG – nicht in Form von Vorabpauschalen ausgezahlt werden. Vielmehr können die Mittel aus dem Budget erst bei Umsetzung konkreter Investitionsprojekte abgerufen werden. Hierzu sind digitale Meldungen mit den wesentlichen Projektdaten erforderlich.
- Nach der Verwaltungsvereinbarung ist Voraussetzung für den Mittelabruf, dass diese zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen oder solcher Rechnungen, die innerhalb von drei Monaten fällig werden, benötigt werden.
- Ein Abruf der Mittel wird frühestens im Mai 2026 nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2026 möglich sein.

Über das anzuwendende digitale Meldeverfahren werden alle Kommunen noch rechtzeitig informiert werden.

## **Berechnung**

- Die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden und Landkreise am kommunalen Investitionsbudget erfolgt in enger Anlehnung an die Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG.
- Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, gewichtet mit der Umlagekraft. Für die Umlagekraft wird der Durchschnitt der Umlagegrundlagen der Jahre 2024 bis 2026 zugrunde gelegt.
- Bei den Einwohnerzahlen ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 oder der Durchschnitt der Einwohnerzahlen der vergangenen zehn Jahre, sofern dieser höher ist (Demografiefaktor wie bei den Schlüsselzuweisungen), maßgebend.
- Die auf die Landkreise entfallenden Mittel werden auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der kommunalen Investitionsbudgets ihrer kreisangehörigen Gemeinden aufgeteilt.
- Gemeinden, deren Umlagekraft mehr als 200 % des für sie maßgebenden Landesdurchschnitts beträgt, erhalten kein kommunales Investitionsbudget.

- Anders als bei den Investitionspauschalen ist weder ein Mindestbetrag noch ein voraus-schauender Demografiezuschlag vorgesehen.
- Die Regelungen wurden einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

### Fördervoraussetzungen

Bei Inanspruchnahme der kommunalen Investitionsbudgets sind sämtliche Fördervoraussetzungen des LuKiFG und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung einzuhalten.

Die wesentlichen Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt:

Förderbereiche (§ 3 LuKiFG): Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur, insbesondere in den Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, die Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung. Die Förderbereiche in § 3 LuKiFG sind dabei nicht abschließend gesetzlich definiert. Insofern ist ein breiter Mitteleinsatz für Investitionen möglich.

Mindestinvestitionsvolumen: Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 €.

Förderfähige Ausgaben: Förderfähig sind Sachinvestitionen, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht sächliche Verwaltungsausgaben sind, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen. Die Ausgaben hierfür können jedoch nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKiFG geförderten Investitionsmaßnahme gefördert werden. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise notwendige Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen, Gutachten, Untersuchungen sowie der Grunderwerb. Personalausgaben, laufende Ausgaben etwa für Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen sowie Ausgaben der Verwaltung sind nicht förderfähig.

Förderzeitraum (§ 4 LuKiFG): Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen, die **nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden**. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme oder – falls bestimmbar und später - der tatsächliche Baubeginn vor Ort. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung aus Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen.

Das zugewiesene Investitionsbudget muss nach Art. 12a Abs. 4 BayFAG-E bis spätestens 31. Dezember 2032 abgerufen sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein (§ 4 Abs. 2 LuKiFG).

Doppelförderungen: Die Finanzzuweisungen werden nicht auf andere Zuwendungen des Freistaates Bayern angerechnet und können damit neben regulären Förderungen des Freistaates Bayern für die gleiche Maßnahme in Anspruch genommen werden. So können z.B. die bei der kommunalen Hochbauförderung (insbesondere Schulen und Kitas) verbleibenden Eigenanteile auch über das Investitionsbudget abgedeckt werden. Die Mittel können verbleibende Eigenanteile der Kommunen (ggf. auch vollständig) reduzieren. Insgesamt darf die Summe der für ein Vorhaben gewährten Fördermittel und der aus dem Sondervermögen eingesetzten Finanzzuweisungen nach Art. 12a BayFAG-E jedoch die Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Maßnahmen, die durch Bundes- oder EU-Mittel kofinanziert sind, richtet sich eine mögliche

Anrechnung der Finanzzuweisung nach den einschlägigen Bundes- oder EU-Vorschriften; das LuKIFG selbst enthält auch insoweit kein Doppelförderungsverbot.

Zweckentsprechende Verwendung: Die zweckentsprechende, investive Mittelverwendung nach den Vorgaben des LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG ist von den Kommunen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Seitens des Freistaats erfolgen Plausibilitätsprüfungen. Zudem gibt es vertiefte Stichprobenprüfungen durch den Freistaat und den Bund. Bei zweckwidriger Verwendung, Verstoß gegen Fördervoraussetzungen oder nicht fristgerechter Durchführung bzw. Abrechnung können die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, zuzüglich Verzugszinsen (§ 8 LuKIFG).

## **B - Finanzzuweisung zur Reduzierung der Eigenanteile bei der kommunalen Hochbauförderung**

**Allgemeines:** Im Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich am 30. Oktober 2025 wurde vereinbart, dass die Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität eine zusätzliche Finanzzuweisung zur Reduzierung ihrer Eigenanteile bei Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten.

Dafür sind Mittel in Höhe von 900 Mio. € für die nächsten 4 Jahre (2026 – 2029) vorgesehen (vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den DHH 2026/2027).

Die Finanzzuweisung wird als eigene gesetzliche Leistung (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E) zusätzlich zur Förderung nach Art. 10 BayFAG, für Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährt, die **ab 1. Januar 2025** begonnen wurden (maßgeblich ist grundsätzlich die erstmalige Auftragsvergabe; sofern bestimmbar, kann der tatsächliche Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden), zudem ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000 € haben und nach Art. 10 BayFAG gefördert werden. Die Höhe der zusätzlichen Förderung soll 10 Prozent der für die jeweilige Maßnahme gewährten regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG betragen.

**Ein Antrag ist nicht erforderlich:** Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird die Zuweisung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel von Amts wegen gewährt. Dies gilt auch für bereits begonnene Maßnahmen. Seitens der kommunalen Maßnahmenträger ist in Bezug auf die Finanzzuweisung nichts zu veranlassen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Finanzzuweisung erfolgt im Regelfall zusammen mit der Bewilligung und Auszahlung der regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG in jährlichen Teilbeträgen (gemäß den Vorgaben des Bundes dürfen die Mittel erst ausbezahlt werden, wenn diese für fällige Zahlungen benötigt werden).

Die Finanzzuweisung wird nicht auf die Förderung nach Art. 10 BayFAG oder andere Förderprogramme des Freistaats angerechnet. Auch das neue pauschale Investitionsbudget mit einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. €, das den Kommunen zur weitgehend freien investiven Verwendung bereitgestellt wird, kann nach derzeitigem Stand – wie oben bereits dargestellt - für die Finanzierung von Schul- und Kita-Baumaßnahmen herangezogen werden. Insgesamt darf die Summe aus den eingesetzten Finanzzuweisungen und den gewährten Zuwendungen jedoch nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen.

## **TOP 7.2 Neubaugebiet Roden**

Bürgermeister J. Albert nimmt Stellung, wie und warum es zur Planung eines Neubaugebiets im Bereich der Festwiese Roden kommt:

Bereits zu Zeiten des vorigen Bürgermeisters, als auch in jüngster Zeit wurden verschiedene Möglichkeiten rund um Roden abgeprüft, die jedoch alle aus verschiedenen Gründen abgelehnt bzw. nicht umgesetzt werden können.

Für den Bereich ab der Festwiese existiert ein veralteter, aber rechtskräftiger Bebauungsplan. Dieser muss entweder aufgehoben, oder umgesetzt werden. Da ein Baugebiet in anderen Bereichen rund um den Ort aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurde bzw. nicht umgesetzt werden kann, soll nun in diesem Bereich ein Neubaugebiet umgesetzt werden.

## **TOP 7.3 Verhinderung bei Ausschusssitzungen**

Wenn ein Mitglied bei einer Ausschusssitzung verhindert sein sollte, muss dieser selbst seinen Vertreter informieren – darüber informiert der Bürgermeister nochmals, um künftig Missverständnisse zu vermeiden.

Gemeinderat Rolf Volkert widerspricht dem und sagt, Daniel Weber habe ihm das anders erklärt. Wenn es eine WhatsApp Gruppe gibt, solle die Information auch an alle gehen. Weiterhin habe Rolf Volkert auch kein Problem damit, diesbezüglich nochmal an die Kommunalaufsicht zu schreiben um das zu klären.

## **TOP 7.4 Winterdienst**

Bürgermeister J. Albert bedankt sich bei den Bauhofmitarbeitern für den Einsatz der vergangenen Wochen bei Schnee und Blitzeis. Hans-Ulrich Bürgel stimmt dem zu, auch ihm gegenüber haben Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst gelobt.

## **TOP 7.5 Sachstand Windenergiepark Roden**

Georg Benkert erkundigt sich bzgl. der geplanten Einnahmen im Haushalt für die Windräder. Wie ist hier der Stand?

Bürgermeister J. Albert erklärt, der BImSchG-Antrag ist eingereicht und liegt beim Landratsamt vor. Fa. Veit hat einen positiven Vorbescheid erhalten. Die Energie hat das Schall- und Schattengutachten mit der Vorbelastung von Veit anpassen lassen und entsprechend beim Landratsamt eingereicht. Das hat als Konsequenz, dass ggf. mehr Abschaltzeiten eingeplant werden müssen. Derzeit liegt jedoch alles zur Klärung beim Landratsamt.

# Neues und Wichtiges

## Grünabfall am Wertstoffhof



An allen Wertstoffhöfen des Landkreises können ab 2026 nicht sperrige Garten- und Grünabfälle wie Rasen- und Heckenschnitt, Laub, etc. ganzjährig gegen Gebühr abgegeben werden.

Gebühr: geschätzt nach Volumen 2,50 € je 100 Liter.

Kein Bioabfall wie Gemüse oder Fallobst!

Hierfür bitte die Biotonne verwenden.

Für sperriges Material wie Ast- und Strauchenschnitt soll weiterhin die zweimal jährlich stattfindende Bündelsammlung des Landkreises genutzt werden.



## Ab jetzt Dosen in den Gelben Sack

An den Wertstoffcontainerplätzen wurden die Container für Metallverpackungen zum Jahreswechsel in allen Ortschaften des Landkreises abgezogen. Die Glascontainer bleiben bestehen. Alle Metallverpackungen werden jetzt im Gelben Sack gesammelt.

Auch Gelbe Säcke aus alten Beständen ohne entsprechende Beschriftung für Metall können selbstverständlich verwendet werden.



An den Wertstoffcontainerplätzen stehen keine Container für Metallverpackungen mehr zur Verfügung.

## Annahme E-Bike Batterien am AWZ Karlstadt



Ab sofort können Akkus von E-Bikes und Scootern am Abfallwirtschaftszentrum in Karlstadt kostenfrei abgegeben werden.

Die Rückgabemöglichkeit über den Handel bleibt auch darüber hinaus bestehen.

Da ein Kurzschluss gefährliche Brände verursachen kann, sind nach der Entnahme der Akkus aus den Geräten die Pole mit Klebeband sicher abzukleben.

**Weiterhin gilt: nie in die Restmülltonne werfen!**

## Annahme von Asbest und Künstlicher Mineralwolle am AWZ Rothmühle

Abfälle wie Asbest und Künstliche Mineralwolle (KMF) sowie mit Schadstoffen belastete kontaminierte Bauabfälle (zum Beispiel mineralische Abfälle von Brandereignissen, Kaminabbruch oder kontaminierter Bodenaushub) sind an das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle in Berggrheinfeld zu liefern.



Kundeninformation zur Anlieferung von Asbest



Kundeninformation zur Anlieferung von alter KMF (künstlicher Mineralfaser)

# WIR SUCHEN Verstärkung !

## KINDERPFLEGER\*IN (M/W/D) IN TEILZEIT



Du bist Kinderpfleger\* und würdest gerne in einem kleinen Kindergarten mit einem super Team arbeiten? Dann bist Du bei uns genau richtig!

Wir brauchen Dich für 10 – 15 Std. pro Woche für unseren Kindergarten „**Kicherkiste**“ in **Roden** und bieten Dir einen eingruppigen familiären Arbeitsplatz. Selbstverständlich bei tariflicher Vergütung nach TVöD.

Bewerbe Dich gleich unter [kita@vgem-marktheidenfeld.de](mailto:kita@vgem-marktheidenfeld.de)  
Kindergarten Kicherkiste – Gemeinde Roden – Tel. 09396 784



## WIR SUCHEN DICH!

Die Gemeinde Roden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n zusätzlichen

### **Mitarbeiter (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof in Voll- oder Teilzeit**

Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem: allgemeine Bauhoftätigkeiten, Pflege der gemeindlichen Flächen und Grünanlagen, Mitarbeit im Wald und beim Winterdienst, Wartung und Reparatur gemeindlicher Wege und Straßen, Versorgungs-, und Entsorgungsinfrastruktur, etc.

#### **Unsere Erwartungen an Sie:**

- erfolgreich abgeschlossene, handwerkliche Berufsausbildung
- Erfahrungen in der Forstarbeit wünschenswert
- Führerschein Klassen B und T oder C/CE
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und mit forstwirtschaftlichen Gerätschaften
- Teamfähigkeit, aber auch hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (z.B. an Wochenenden, Feiertagen, abends) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdienst

#### **Wir bieten Ihnen:**

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungen
- eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung nach einem Jahr
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Vergünstigungen, wie z. B. Fahrradleasing
- ein krisensicheres Beschäftigungsverhältnis

Bewerbungen mit den üblichen, aussagekräftigen, schriftlichen Unterlagen bitte bis zum  
**06.03.2026** an

Gemeinde Roden  
1. Bürgermeister Johannes Albert  
Oberdorfstraße 21  
97849 Roden  
gemeinde@roden.de

Für Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Johannes Albert (Tel. 0175 7268342) gerne zur Verfügung.